



(Die E-Mail-Adresse ist wegen Computerscans bewusst schlecht lesbar, alles Kleinbuchstaben)  
Sollte der Inhalt dem Sinn nach nicht stimmen, können Sie mir das gerne erläutern. Nicht juristisch, sondern verständlich.

## Abschaffung §218?

In diesem Artikel wende ich mich nicht gegen Frauen, die abgetrieben haben. Jede hatte ihren individuellen Grund und dies war legal. **Es geht um Gesetzgebung.** Parallel wäre wichtig, erheblich bessere Rahmenbedingungen für Mütter/Familien zu schaffen. Dann würden sich mehr Frauen über ihre Schwangerschaft freuen.

Die Verfasser unseres Grundgesetzes hatten die Erfahrungen des Hitlerregimes im Hinterkopf. Damals wurden viele Grundrechte (Freiheit, körperliche Unversehrtheit usw) durch Gesetze und Verordnungen ausgehebelt. So etwas sollte **nie mehr möglich** sein. Deshalb ihre strikten Vorgaben.

Durch verschiedene Gesetze wurden Ausnahmen zum GG festgelegt (aber im Sinne des Grundgesetzes). Ein solches Gesetz ist der §218.

§218 benennt Ausnahmen, in welchen Fällen Abreibung straffrei ist:

- Das Leben/Gesundheit der Mutter oder des Kindes ist in Gefahr.
- Die Schwangerschaft entstand durch Vergewaltigung.

1992 wurde ein Gesetz verabschiedet, das viel mehr Ausnahmen vorsah. Dagegen wurde Verfassungsklage eingereicht

1993 urteilte das Bundesverfassungsgericht klar, dass der Staat die Aufgabe hat, menschliches Leben - auch das des Ungeborenen - zu schützen. Das Gesetz von 1992 war damit ungültig.

1995: Durch das "Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetz" (Abtreibung 3 Monate erlaubt, Beratung,, ) wurde der §218 fast zur Unkenntlichkeit ausgehöhlt. Eine Abschaffung scheint der nächste logische Schritt zu sein.

Eine Abschaffung des §218 heißt aber auch,

- dass man am **Grundgesetz** nur festhält, wenn es einem passt.
- dass man bei der **Güterabwägung** den persönlichen Vorteil der Mutter (Karriere,, ) mehr Gewicht gibt, als dem Leben des Ungeborenen.?
- dass öffentliches Interesse unberücksichtigt bleibt.  
**Öffentliches gegen Individualinteresse:** In den letzten 25 Jahren wurden in der BRD jährlich 100.000 ungeborene Kinder abgetrieben. Das sind in diesem Zeitraum 2,5 Millionen Bürger die als Arbeitskraft, Steuer- und Sozialversicherungszahler, usw. ausfallen.

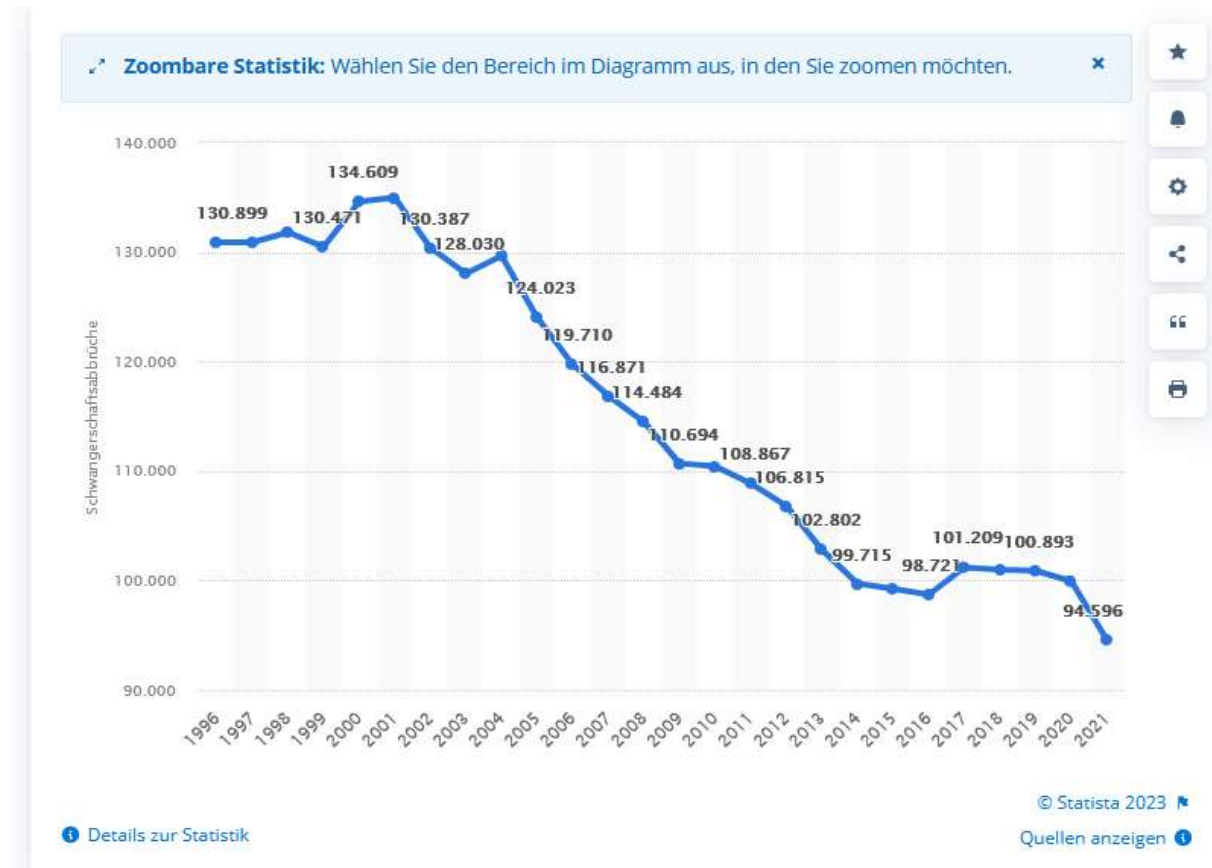
Da eine Mehrheit für eine Abschaffung des §218 ist, ist es für Parteien aus wahltaktischen Gründen sinnvoll, sich nicht dagegen zu stellen. So wird den Schwachen (Ungeborenen) wohl weiter ihr vom Grundgesetz geschütztes Recht vorenthalten. Hier wurde nur das Thema „Abtreibung“ behandelt. Ein anderes Thema sollte

**dringend** angegangen werden. **Die Politik sollte das Umfeld so gestalten, dass Kinder erwünscht sind!**

Hilfe können Schwangere – neben den großen Beratungsstellen – auch [hier](#) bekommen.

Einige Datenquellen:

**Zahl der jährlichen Abtreibungen.**



# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

## Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## Strafgesetzbuch (StGB)

### § 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

## Fußnote

§§ 218 bis 219b (früher §§ 218 bis 219d): IdF d. Art. 13 Nr. 1 G v. 27.7.1992 I 1398 mWv 5.8.1992; Art. 13 Nr. 1 trat einstweilen nicht in Kraft gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvQ 16/92 u. a. -; die einstweilige Anordnung v. 4.8.1992 wurde nach BVerfGE v. 25.1.1993 I 270 wiederholt.

§ 218: Anwendbar ab 16.6.1993 gem. Abschn. II Nr. 1 nach Maßgabe der Nr. 2 bis 9 der Entscheidungsformel gem. BVerfGE v. 28.5.1993 I 820 - 2 BvF 2/90 u. a. -

## Sollte der Paragraf 218 des Strafgesetzbuchs, der Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stellt, Ihrer Meinung nach abgeschafft werden?

